

9. Nachtrag zur Satzung der mhplus BKK, Ludwigsburg vom 07.12.2006

Der Verwaltungsrat der mhplus Betriebskrankenkasse hat in der Verwaltungsratssitzung am 07.12.2006 die folgenden Satzungsregelungen beschlossen. Die Satzungsänderungen wurden vom Bundesversicherungsamt als zuständiger Aufsichtsbehörde mit Bescheid vom 27. Dezember 2006, AZ II 3 – 59129.0 – 2766/2005 in der folgenden Fassung genehmigt:

Art. I Satzungsänderungen

1. In § 15 Absatz 1 wird nach dem 4. Halbsatz nach dem Passus „oder wegen eines nicht beruflich bedingten Auslandsaufenthaltes der Eigenverantwortung der Versicherten zuzurechnen sind“ folgender Passus neu eingefügt: „oder ein sonstiger anderer Kostenträger zuständig ist.“

2. Nach § 15 Absatz 1 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

II. Die mhplus Betriebskrankenkasse erbringt die Leistungen nach Absatz 1 grundsätzlich als Sachleistungen. Für selbst bezahlte ärztlich empfohlene Schutzimpfungen werden von der mhplus Betriebskrankenkasse 100 v. H. der Kosten, höchstens jedoch in Höhe des Betrages, der bei vertragsärztlicher Behandlung entstanden wäre, erstattet. Die Kosten werden nicht erstattet, wenn der Arbeitgeber die Impfung unentgeltlich anbietet, die Durchführung der Impfung in die Zuständigkeit des Arbeitgebers fällt, ein sonstiger anderer Kosten-

9. Nachtrag zur Satzung der mhplus BKK, Ludwigsburg vom 07.12.2006

träger zuständig ist oder wegen eines nicht beruflich bedingten Auslandsaufenthaltes der Eigenverantwortung der Versicherten zuzurechnen ist.

Art II. In-Kraft-Treten

Die Satzungsänderungen zu § 15 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsburg, den 28.12.2006

Winfried Baumgärtner
Vorstand

Aushangtag: 28.12.2006

Aushangfrist: 1 Woche

Abnahmetag: 04.01.2007